

## Handreichung zur Antragsstellung nach der Anlage 6 VwV KSB/BfS (April 2021)

### 1. Allgemeines

Förderanträge für Leistungen im Bereich der Suchtprävention können durch die Kommunen (Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprävention) gestellt werden. Grundlage der Förderung bildet die Anlage 6 der VwV KSB/BfS sowie der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der zur Antragstellung gültigen Fassung. Maßnahmen, die nicht den Kriterien dieses Leitfadens entsprechen, dürfen von den Krankenkassen nicht gefördert oder durchgeführt werden.

### 2. Projektbeschreibung

Vor Beantragung der Maßnahme zur Suchtprävention wurde eine Bedarfsanalyse und eine Maßnahmenplanung durchgeführt, in der bereits die Kriterien der Zielerreichung festgelegt werden. Nach Bewilligung findet die Umsetzung sowie eine (Selbst-)Evaluation statt. Dabei sollte sich das Vorgehen auch an zu Grunde liegenden Zusammenhängen zwischen Maßnahmen und Wirkungen sowie der Besonderheiten der Zielgruppe orientieren. Erkenntnisse bestehender Projekte können in die Maßnahmenplanung und –umsetzung einfließen. Gibt es beispielsweise Stärken oder Verbesserungspotential vergangener Projekte?

Bitte beschreiben Sie unter Berücksichtigung dieser Ansätze ihr Projekt kurz und verständlich. Bitte benennen Sie dabei auch eventuelle Meilensteine des Projekts. Zur Orientierung können folgende Fragen dienen:

- Ist das Setting gut beschrieben und nachvollziehbar?
- Wie werden die Betroffenen in die Umsetzung einbezogen, können sie die Maßnahme mitgestalten (Partizipation)?
- Gibt es geeignete Kooperationspartner? Werden diese in die Umsetzung der Maßnahme einbezogen?
- Sind Ziele formuliert?
- Sind Meilensteine benannt?
- Wie werden Zielerreichung und Wirksamkeit überwacht?
- Ist ein gut verständlicher und übersichtlicher Finanzierungsplan erstellt?
- Wie sieht eine Öffentlichkeitsarbeit aus?

Für eine erfolgreiche Umsetzung des beantragten Projektes ist eine nach dem Leitfaden Prävention erforderliche Anbieterqualifikation notwendig (Kapitel 4.4). Die Durchführung von Maßnahmen soll danach durch Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss mit Kenntnissen und Fähigkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention sowie insbesondere zu den Bereichen Prozess- und Projektmanagement durchgeführt oder zumindest begleitet werden.

### **3. Projektziele**

Aus der Beschreibung des Projektes sollen konkrete und nachvollziehbare Projektziele abgeleitet werden. Diese stellen das Gerüst der Selbstevaluation und Dokumentation dar.

### **4. Evaluation**

Die Evaluation der Maßnahme umfasst eine fortlaufende Dokumentation und Reflexion. Zudem ist die Überprüfung der Wirkung der Maßnahme innerhalb der drei Qualitätsdimensionen Struktur, Prozess und Ergebnis möglich. Dabei befasst sich die Evaluation der Strukturqualität mit den Rahmenbedingungen wie z. B. personelle und strukturelle Ausstattung. Bei der Überprüfung der Prozessqualität hingegen wird die Umsetzung der Maßnahme genauer betrachtet. Wird nach der Ergebnisqualität gefragt, wird die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft.

In der Projektbeschreibung sollte bereits bedacht werden, welche Instrumente bzw. welche Methodik zur Evaluation genutzt werden soll. Die Evaluation muss der Maßnahme angemessen sein.

### **5. Nachhaltigkeit**

Es handelt sich bei den durch die Krankenkassen finanzierten Maßnahmen um eine befristete Finanzierung. Daher ist darzulegen, wie die Maßnahme in eine Regelversorgung überführt werden kann bzw. wie die Nachhaltigkeit sichergestellt werden soll.

### **6. Finanzierung**

Die beantragte Maßnahme unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Daher ist dem Projektantrag ein konkreter, übersichtlicher und verständlicher Finanzierungsplan beizulegen. Dieser sollte sowohl Einzel- als auch Gesamtkosten enthalten.

### **7. Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren stehen folgende Vordrucke auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download bereit

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/sucht/suchtkrankenhilfe/>

- Antrag zur Primärprävention nach §§ 20, 20a SGB V für Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten zur Umsetzung des Setting-Ansatzes
- Finanzierungsplan
- Verwendungsnachweis

Diese Vordrucke sind notwendig für die Prüfung der Förderfähigkeit des Projektes durch die Krankenkassen/Krankenkassenverbände und somit vollständig einzureichen.